

Dienstreise-Haftpflichtversicherung / Caritas

Allgemeines

Der Diözesan-Caritasverband hat für seine Mitarbeiter für alle im Rahmen einer Dienstreise eingesetzten vom Dienstgeber anerkannten Privatfahrzeuge eine Dienstreise-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Dienstreise-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz wegen Beschädigung, Vernichtung oder Verlust eines auf einer Dienstreise benutzten Kraftfahrzeuges. Sie umfasst auch Höherstufungen in der Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung. Bei Sachschäden im Zusammenhang mit einer Dienstreise bleibt das Verschulden des Mitarbeiters unberücksichtigt. Die Meldung eines Fahrzeugschadens hat formlos innerhalb von drei Tagen zu erfolgen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln, Georgstr. 7, 50676 Köln, Telefon 02 21 / 20 10-217, Fax 02 21 / 20 10-100. Schadensvordruck zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung ist in der Anlage 4 dargestellt.

Deckungsschutz

Der Deckungsschutz beträgt 30.000 € pro Schadensfall. Der Versicherer gewährt auf dieser Basis einen jährlichen Schutz des 5-fachen Betrages.

Begriff einer Dienstreise

Eine Dienstreise setzt einen dienstlichen Auftrag voraus. Der Diözesan-Caritasverband unterscheidet zwischen Dienstreisen und Dienstgängen. Dienstreisen müssen beantragt und von dem jeweiligen Vorgesetzten genehmigt werden. Der Begriff Dienstgänge unterscheidet sich zu dem Begriff Dienstreisen darin, dass hier alle Dienstfahrten gemeint sind, deren Zielort innerhalb der Grenzen des Erzbistums Köln liegt. Für Dienstgänge gilt die bei den Dienstreisen erforderliche Genehmigung als erteilt. Die Schadensmeldung erfolgt gemäß Vordruck in der Anlage 4. Die Bestätigung einer Dienstreise/Dienstganges auf der Schadensanzeige zur Dienstreise-Haftpflichtversicherung wird durch den Abteilungsleiter Allgemeine Verwaltung im Diözesan-Caritasverband vorgenommen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt einer Dienstreise/Dienstganges und erlischt mit ihrer Beendigung. Wird die Fahrt zu nicht dienstlichen Zwecken unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung. Er tritt wieder in Kraft, wenn die Dienstreise fortgesetzt wird.

Die Fahrten von der Wohnung zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstreise.